

Ulrich Stiehl
Rainweg 78
69118 Heidelberg

Stiehl, Rainweg 78, 69118 Heidelberg
Einschreiben-Rückschein
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72
76133 Karlsruhe

01.02.2023

Anlagen zur Beschwerde betreffend Kanzlei Obst, Schuh & Hipp in Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses 24seitige Dokument enthält sämtliche Anlagen, auf die in der Beschwerde verwiesen wird und die auch alle als PDF verfügbar sind: <http://www.chillingeffect.de/rak-beschwerde-anlagen.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Stiehl)

Die Hiphiphurra-Methode des Heidelberger Rechtsanwalts Krystian Hipp

RAe Obst, Schuh & Hipp
Herrn Eric Schuh
Herrn Krystian Hipp
Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg

19.11.2022

Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert

Sehr geehrter Herr Schuh
Sehr geehrter Herr Hipp

Sie haben in Ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 8) und vom 31.05.2022 (siehe unten Seite 9), die Sie in Wir-Form verfasst haben ("zeigen wir an", "wir werden die Klage", "von uns" usw.), zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt die Unwahrheit gesagt.

Vollmachtlose Rechtsanwälte, denen niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, dürfen weder Kläger noch Beklagte vor Gericht vertreten. Vollmachtlose Rechtsanwälte ohne Vertretungsmacht (§ 164 ff. BGB) bzw. ohne Prozessvollmacht (§ 80 ff. ZPO) dürfen keinerlei Prozesshandlungen vornehmen, also z.B. nicht einmal beantragen, den Streitwert festzusetzen (siehe unten Seite 8): *"Hat ein vollmachtloser Vertreter die Klage erhoben, ist die Klage sofort als unzulässig abzuweisen"* (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 6, GemS OGB BGHZ 91, 114). Überdies gilt gemäß BGH: *"Ist der Vertreter in Kenntnis des Fehlens der Vollmacht für die Partei aufgetreten, sind ihm persönlich (und nicht der Partei) die Kosten aufzuerlegen"* (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 11, BGHZ 121, 400).

Nicht-Prozessbevollmächtigte dürfen weder Verfahrensgebühren noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 der RVG: *"Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist"* (siehe unten Seite 24).

Zwecks Erschleichung von Verfahrens- und Terminsgebühren haben Sie die Richterin Schmidt durch Ihre falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*. Seit dem 26.04.2022 bis zum heutigen Tag, seit 7 Monaten, halten Sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt an Ihrer falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Da monatelanges Zureden bei Ihnen nichts hilft, werden Sie jetzt auf diesem Wege aufgefordert, der Richterin Schmidt schriftlich zu erklären, dass Ihre anwaltliche Versicherung vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Hinweis: Die Seiten 2 bis 24 sind in dieser PDF-Datei nicht enthalten

Die Hiphiphurra-Methode des Heidelberger Rechtsanwalts Krystian Hipp – Seite 1 von 24

Anlage 1: hipp.pdf, Seite 1

Anm.: Die oben zitierten Seiten 8 und 9 sind unten auf den Seiten 13 und 14 reproduziert.

Anlagen – Seite 2 von 24

Staatsanwalt Martin Henzler

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Herrn StA Martin Henzler
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

10.12.2022

Sehr geehrter Herr Henzler

Wenn Prof. Dr. Jan C. Schuhr (www.jura.uni-heidelberg.de/schuhr) in dem 24seitigen Dokument die Scans aus der Akte 45 C 49/22 des Amtsgerichts (Seite 2 bis 15) mit dem Scan der Verfügung von StA Henzler vom 09.08.2022 (Seite 16 bis 18) vergleicht, dann erkennt Prof. Schuhr sofort, dass StA Henzler erstens verschweigt, dass Nicht-Prozessbevollmächtigte weder Verfahrens- noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 RVG), und zweitens verschweigt, dass der im Prozess 45 C 49/22 niemals bevollmächtigte Anwalt Krystian Hipp am 26.04.2022 eine falsche anwaltliche Versicherung abgegeben hat (siehe Seite 8 des 24seitigen Dokuments).

Zugunsten des Falschversicherers Hipp spricht StA Henzler in seiner Verfügung (siehe Seite 17) von "*Vertretung der Anzeigerstatter*", obwohl in der Akte 45 C 49/22 genau das Gegenteil steht: "*dass die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind*" (Seite 6), und spricht von "*Bevollmächtigung*", obwohl Akte 45 C 49/22 beweist, dass der Falschversicherer Hipp niemals bevollmächtigt wurde (siehe Seite 14 des 24seitigen Dokuments).

StA Martin Henzler wird hiermit aufgefordert, bis spätestens 31.12.2022 seine nicht der Wahrheit entsprechende Verfügung vom 09.08.2022 (Seite 16 bis 18) zu berichtigen und ferner zu erklären, dass der im Prozess bzw. Verfahren 45 C 49/22 niemals prozess- bzw. verfahrensbevollmächtigte Anwalt Krystian Hipp gemäß der Vorbemerkung zu Teil 3 RVG (siehe Scan auf Seite 24) weder Verfahrens- noch Terminsgebühren erhält, und dass die anwaltliche Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" nicht der Wahrheit entspricht.

Wenn StA Martin Henzler in Wahrnehmung der Interessen des anwaltlichen Falschversicherers Krystian Hipp an seiner Verfügung vom 09.08.2022 (Seite 16 bis 18) weiterhin festhält, dann wird StA Martin Henzler als Zeuge benannt und zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage seine Beeidigung beantragt.

Der anwaltliche Falschversicherer Hipp wird sich freuen, wenn StA Henzler den Meineid schwört, dass die Falschversicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" der Wahrheit entspricht.

StA Martin Henzler und der anwaltliche Falschversicherer Krystian Hipp – Seite 1 von 2

Anlage 2: henzler.pdf, Seite 1

Die Hiphiphurra-Methode des Heidelberger Rechtsanwalts Krystian Hipp

RAe Obst, Schuh & Hipp
Herrn Eric Schuh
Herrn Krystian Hipp
Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg

19.11.2022

Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert

Sehr geehrter Herr Schuh
Sehr geehrter Herr Hipp

Sie haben in Ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 8) und vom 31.05.2022 (siehe unten Seite 9), die Sie in Wir-Form verfasst haben ("zeigen wir an", "wir werden die Klage", "von uns" usw.), zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt die Unwahrheit gesagt.

Vollmachtlose Rechtsanwälte, denen niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, dürfen weder Kläger noch Beklagte vor Gericht vertreten. Vollmachtlose Rechtsanwälte ohne Vertretungsmacht (§ 164 ff. BGB) bzw. ohne Prozessvollmacht (§ 80 ff. ZPO) dürfen keinerlei Prozesshandlungen vornehmen, also z.B. nicht einmal beantragen, den Streitwert festzusetzen (siehe unten Seite 8): *"Hat ein vollmachtloser Vertreter die Klage erhoben, ist die Klage sofort als unzulässig abzuweisen"* (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 6, GemS OGB BGHZ 91, 114). Überdies gilt gemäß BGH: *"Ist der Vertreter in Kenntnis des Fehlens der Vollmacht für die Partei aufgetreten, sind ihm persönlich (und nicht der Partei) die Kosten aufzuerlegen"* (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 11, BGHZ 121, 400).

Nicht-Prozessbevollmächtigte dürfen weder Verfahrensgebühren noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 der RVG: *"Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist"* (siehe unten Seite 24).

Zwecks Erschleichung von Verfahrens- und Terminsgebühren haben Sie die Richterin Schmidt durch Ihre falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*. Seit dem 26.04.2022 bis zum heutigen Tag, seit 7 Monaten, halten Sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt an Ihrer falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Da monatelanges Zureden bei Ihnen nichts hilft, werden Sie jetzt auf diesem Wege aufgefordert, der Richterin Schmidt schriftlich zu erklären, dass Ihre anwaltliche Versicherung vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Hinweis: Dies ist die Seite 1 des insgesamt 24 Seiten umfassenden Dokuments, das ab Seite 2 bis 24 Scans aus der AG-Akte und der StA-Akte enthält.

StA Martin Henzler und der anwaltliche Falschversicherer Krystian Hipp – Seite 2 von 2

Anlage 2: henzler.pdf, Seite 2

Beihilfe zur Falschversicherung

StA Vanessa Abele und StA Martin Henzler

Staatsanwaltschaft Heidelberg
Staatsanwältin Vanessa Abele
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

09.01.2023

Sehr geehrte Frau Abele

- Richter haben geschworen, *"nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen"* (siehe § 38 DRiG).
- Staatsanwälte sind ebenfalls zur *"Erforschung der Wahrheit"* verpflichtet (siehe StPO, passim).
- Rechtsanwälten ist die *"Verbreitung von Unwahrheiten"* nicht gestattet (siehe § 43a BRAO).

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat RA Hipp die Richterin Schmidt durch seine falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*. Seit 26.04.2022, seit einem Jahr, hält er zwecks vorsätzlicher Übertölpelung der Richterin Schmidt an seiner anwaltlichen Falschversicherung fest, wozu ihm StA Martin Henzler Beihilfe leistet.

Zwecks Beihilfe zur Falschversicherung ist StA Martin Henzler bereit, den Meineid zu schwören, dass die Falschversicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* der Wahrheit entspricht (siehe <http://www.chillingeffect.de/henzler.pdf>). Deshalb wird StA Henzler der RAK in Karlsruhe als Zeuge benannt, damit StA Martin Henzler einen Meineid schwören kann.

Auch StA Vanessa Abele leistet RA Krystian Hipp Beihilfe zur Falschversicherung, weil sie sich die wahrheitswidrige Verfügung von StA Henzler vom 09.08.2022 zu eigen machte (siehe [henzler.pdf](#); siehe auch das neue Dokument <http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf>).

Daher wird auch StA Vanessa Abele als Zeugin benannt, weil sie genau wie StA Henzler bereit ist, zwecks Beihilfe zur Falschversicherung den Meineid zu schwören, dass die Falschversicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* der Wahrheit entspricht.

Sollte StA Vanessa Abele wider Erwarten zur Besinnung kommen und an der wahrheitswidrigen Verfügung von StA Henzler vom 09.08.2022 nicht mehr festhalten, dann wird sie aufgefordert, die Verfügung vom 09.08.2022 **unverzüglich** zu berichtigen und klarzustellen, dass die Versicherung des Falschversicherers Krystian Hipp vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Beschwerdeverfahren

Quelle: <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/berufsrecht/beschwerdeverfahren>

Erlangt der Kammervorstand – i.d.R. durch eine entsprechende Beschwerde – davon Kenntnis, dass ein Kammermitglied seine Berufspflichten verletzt hat, kann er das Verhalten des Anwalts rügen, sofern die Schuld des Anwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint (§ 74 Abs. 1 BRAO).

Die Rüge ist eine Missbilligung, die der Kammervorstand als Sanktion für begangene schuldhaftige Pflichtwidrigkeiten aussprechen kann und die an die Stelle einer anwaltsgerichtlichen Ahndung der Berufspflichtverletzung tritt. Unter den Begriff der Rüge fallen alle missbilligenden Äußerungen ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand den Betroffenen "ermahnt", ihm "Vorhaltungen macht", sein Verhalten "rügt" oder sonst "missbilligt". Eine Rüge ist demnach – unabhängig von der Ausdrucksweise des Vorstands – immer dann gegeben, wenn dieser in einem schriftlichen Bescheid feststellt, dass der Rechtsanwalt schuldhaft gegen seine Berufspflichten verstoßen habe, und der Vorstand dieses Verhalten missbillige. Die Rüge ist keine anwaltsgerichtliche Strafe. Der Bescheid, durch den die Rüge erteilt wird, ist nicht der sog. materiellen Rechtskraft fähig. Deshalb schließt die Rüge es nicht aus, dass gegen den Rechtsanwalt später wegen desselben Sachverhalts ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Der Grundsatz "ne bis in idem" findet hier keine Anwendung.

Eine Rüge kommt nicht in Betracht bei erheblichen Verstößen, wie z. B. der Unterschlagung von Mandantengeldern und ähnlichen strafbaren Handlungen.

Das Rügeverfahren ist ein Verfahren von Amts wegen. Erlangt der Kammervorstand Kenntnis von hinreichenden Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Berufsrechtsverstoßes, ist er verpflichtet, ein entsprechendes Aufsichtsverfahren einzuleiten. Woraus sich die Anhaltspunkte ergeben, ist gleichgültig. Sie können aus Beschwerden (häufigster Fall), aus Akten, die dem Kammervorstand vorgelegt werden, oder auch aus eigenen Wahrnehmungen von Vorstandsmitgliedern resultieren. Der Vorstand muss den Sachverhalt vollständig aufklären, um sich eine Überzeugung darüber bilden zu können, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt oder nicht.

Um seiner Aufklärungspflicht zu genügen, kann der Kammervorstand von dem betroffenen Rechtsanwalt im Rahmen der §§ 56, 57 BRAO Auskünfte und die Vorlage der Handakte verlangen. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, bevor der Rechtsanwalt Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Außerdem hat der Anwalt ein Akteneinsichtsrecht. Rechtliches Gehör und das Recht auf Akteneinsicht sind allerdings entbehrlich, wenn der Kammervorstand von vornherein zu dem Ergebnis gelangt, dass die gegen den Anwalt erhobenen Vorwürfe unberechtigt sind. In diesem Fall kann der Vorstand das Verfahren auch ohne Anhörung des Anwalts und ohne Gewährung von Akteneinsicht einstellen.

Das Aufsichtsverfahren kann enden durch:

- die Aussetzung des Verfahrens
- die Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses, oder weil der Vorstand zu der Überzeugung gelangt ist, der Vorwurf eines schuldhaften Berufsrechtsverstoßes sei unbegründet
- die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, weil der Vorstand die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens für erforderlich hält oder nicht in der Lage ist, mit den ihm zu Gebote stehenden Ermittlungsmöglichkeiten den Sachverhalt ausreichend aufzuklären, und er nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand das Vorliegen eines nicht unerheblichen Berufsrechtsverstoßes jedenfalls nicht ausschließen kann
- die Erteilung einer Rüge in einem zu begründenden Bescheid. Die Entscheidung ist den Betroffenen, d.h. dem Beschwerdeführer, dem Rechtsanwalt (und auch der Staatsanwaltschaft) mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt kann gegen den Rügebescheid binnen eines Monats nach Zustellung beim Kammervorstand Einspruch erheben (§ 74 Abs. 5 BRAO). Der Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Im Einspruchsverfahren kommen folgende Entscheidungsmöglichkeiten in Betracht:

- die Aussetzung des Verfahrens
- die Aufhebung des Rügebescheids und Einstellung des Verfahrens wegen Vorliegens eines Verfahrenshindernisses
- die Aufhebung des Rügebescheids aus sachlichen Gründen, weil ein Berufsrechtsverstoß – nach nochmaliger Prüfung – nicht mehr festgestellt wird
- die Zurückweisung des Einspruchs als unbegründet
- die Aufhebung des Rügebescheids bei gleichzeitiger Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft ins anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren. (Das Verbot der reformatio in peius gilt nicht.)

Über die Entscheidung des Vorstands ist dem Rechtsanwalt wiederum ein begründeter Bescheid zu erteilen, der dem Anwalt zuzustellen (und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen) ist. Wird der Einspruch des Anwalts zurückgewiesen, ist ihm eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung gem. § 74 a BRAO zu erteilen.

Weist der Kammervorstand den Einspruch gegen den Rügebescheid zurück, kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragen (§ 74a BRAO). Zuständig ist das Anwaltsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat. Der Antrag ist beim Anwaltsgericht schriftlich einzureichen.

Die Anwaltsgerichtsentscheidung ergeht – gleichgültig, ob im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung – durch Beschluss, der unanfechtbar ist (§ 74 a Abs. 3 S. 4 BRAO).

Der Beschluss kann beinhalten:

- die Verwerfung des Antrags als unzulässig (z. B. bei Überschreitung der Antragsfrist)
- die Einstufung des Rügebescheids als unwirksam, weil wegen desselben Verhaltens ein rechtskräftiges anwaltsgerichtliches Urteil ergangen ist, das auf Freispruch oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme lautet, oder – wenn wegen desselben Verhaltens die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt wurde – weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist
- die Aussetzung des Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens, wenn die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Kammervorstand gerügt hat, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet hat, bevor die Entscheidung über den Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist
- die Aufhebung des Rügebescheids wegen eines nachträglichen Verfahrenshindernisses
- die Zurückweisung des Antrags auf anwaltsgerichtliche Entscheidung als unbegründet, weil der Kammervorstand das Vorliegen eines schuldhaften Berufsrechtsverstoßes zu Recht bejaht hat
- die Aufhebung des Rügebescheids aus sachlichen Gründen, weil nach den Feststellungen des Anwaltsgerichts ein berufsrechtswidriges Verhalten nicht gegeben ist.

Vom berufsrechtlichen Aufsichts- oder Rügeverfahren ist das anwaltsgerichtliche Verfahren zu unterscheiden. Zu den Unterschieden siehe die Website der RAK München.

Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Edgar Matyschok betreffend den Falschversicherer Krystian Hipp

RAe Matyschok & Anschütz
Herrn Dr. Edgar Matyschok
Bachstraße 29
69115 Heidelberg

19.12.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Matyschok

Ich schreibe Ihnen, weil ich in Google-Maps sah, dass Sie Ihre Kanzlei in der Bachstraße haben, und dass sich nur wenige Häuser von Ihnen entfernt die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp befindet.

Ich selbst war niemals in der Bachstraße und auch niemals in dieser Kanzlei Obst, Schuh & Hipp, und ich habe auch niemals in meinem Leben den Anwalt Hipp oder den Anwalt Schuh gesehen, und ich habe auch niemals dem Anwalt Hipp oder dem Anwalt Schuh irgendeine Vollmacht erteilt.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat RA Hipp die Richterin Schmidt durch seine falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"*. Seit 26.04.2022, seit 8 Monaten, hält er zwecks vorsätzlicher Übertölpelung der Richterin Schmidt an seiner falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihrem Anwaltskollegen und Nachbarn Hipp anraten könnten, dass er der Richterin erklärt, dass seine anwaltliche Versicherung nicht der Wahrheit entspricht.

Da Richter geschworen haben, nur der Wahrheit zu dienen, widerspricht es dem Standesrecht, wenn ein Anwalt eine Richterin monatelang mittels falscher anwaltlicher Versicherung übertölpelt.

Wenn Sie Ihren Kollegen Hipp überzeugen, dass es standeswidrig ist, die Richterin zu übertölpeln, dann muss sich mit seiner Standeswidrigkeit nicht die Karlsruher Rechtsanwaltskammer befassen.

Es wäre zu wünschen, dass es einem Heidelberger Kollegen des Falschversicherers Krystian Hipp mit Verweis auf § 43 a III 2 BRAO*** gelingt, den Falschversicherer Krystian Hipp zu überzeugen, dass er Richter nicht bewusst belügen darf, und dass er seine falsche anwaltliche Versicherung, an der er zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt seit Monaten festhält, endlich zurücknimmt.

*** *"Gemäß §§ 43, 43a III 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Dieses sich aus § 43a III 2 BRAO ergebende Verbot zu lügen ist Ausfluss des Sachlichkeitsgebotes des § 43a III BRAO und eine der Grundpflichten des Rechtsanwalts. Die Rechtspflege leidet schweren Schaden, wenn der Rechtsanwalt nicht bei der Wahrheit bleibt und man seinem Wort nicht vertrauen kann. Im Ergebnis entspricht die berufsrechtliche Grundpflicht des § 43a III BRAO der zivilprozessualen Wahrheitspflicht der Partei gemäß § 138 I ZPO."* (Anwaltsgerichtshof Celle 1. Senat, Urteil vom 25.01.2016, AGH 11/15)

Seite 1

Anlage 4: matyschok.pdf, Seite 1

Die Hiphiphurra-Methode des Heidelberger Rechtsanwalts Krystian Hipp

RAe Obst, Schuh & Hipp
Herrn Eric Schuh
Herrn Krystian Hipp
Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg

19.11.2022

Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert

Sehr geehrter Herr Schuh
Sehr geehrter Herr Hipp

Sie haben in Ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 8) und vom 31.05.2022 (siehe unten Seite 9), die Sie in Wir-Form verfasst haben ("*zeigen wir an*", "*wir werden die Klage*", "*von uns*" usw.), zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt die Unwahrheit gesagt.

Vollmachtlose Rechtsanwälte, denen niemals eine Prozessvollmacht erteilt wurde, dürfen weder Kläger noch Beklagte vor Gericht vertreten. Vollmachtlose Rechtsanwälte ohne Vertretungsmacht (§ 164 ff. BGB) bzw. ohne Prozessvollmacht (§ 80 ff. ZPO) dürfen keinerlei Prozesshandlungen vornehmen, also z.B. nicht einmal beantragen, den Streitwert festzusetzen (siehe unten Seite 8): "*Hat ein vollmachtloser Vertreter die Klage erhoben, ist die Klage sofort als unzulässig abzuweisen*" (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 6, GemS OGB BGHZ 91, 114). Überdies gilt gemäß BGH: "*Ist der Vertreter in Kenntnis des Fehlens der Vollmacht für die Partei aufgetreten, sind ihm persönlich (und nicht der Partei) die Kosten aufzuerlegen*" (Zöller, ZPO, § 88, Rz. 11, BGHZ 121, 400).

Nicht-Prozessbevollmächtigte dürfen weder Verfahrensgebühren noch Terminsgebühren erhalten (siehe Vorbemerkung zu Teil 3 der RVG: "*Gebühren nach diesem Teil erhält der Rechtsanwalt, dem ein unbedingter Auftrag als Prozessbevollmächtigter in einem gerichtlichen Verfahren erteilt worden ist*" (siehe unten Seite 24).

Zwecks Erschleichung von Verfahrens- und Terminsgebühren haben Sie die Richterin Schmidt durch Ihre falsche anwaltliche Versicherung übertölpelt: "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*". Seit dem 26.04.2022 bis zum heutigen Tag, seit 7 Monaten, halten Sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt an Ihrer falschen anwaltlichen Versicherung fest.

Da monatelanges Zureden bei Ihnen nichts hilft, werden Sie jetzt auf diesem Wege aufgefordert, der Richterin Schmidt schriftlich zu erklären, dass Ihre anwaltliche Versicherung vom 26.04.2022 nicht der Wahrheit entspricht.

Seite 1 des 24seitigen Dokuments, das ab Seite 2 die Akte des Amtsgerichts enthält.

Hinweis: Die Seiten 2 bis 24 sind in dieser PDF-Datei nicht enthalten

Seite 2

Anlage 4: matyschok.pdf, Seite 2

Verbot der Lüge

Nach § 43 a Abs. 3 S. 2 BRAO darf der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht bewusst die Unwahrheit verbreiten. Hiernach ist es dem Rechtsanwalt verboten bei seiner Berufsausübung unrichtige Tatsachenbehauptungen aufzustellen. Dieses sog. Lügeverbot ist generell uneingeschränkt und gilt gegenüber jedermann. Dies bedeutet zum einen, dass dem Rechtsanwalt jedwede Art der unwahren Tatsachenverbreitung untersagt ist, was auch für die sog. Notlüge gilt. Zum anderen gilt das Lügeverbot gegenüber jedem Adressaten des Rechtsanwalts, einschließlich Behörden und Gerichten, dem gegnerischen Mandanten, dem gegnerischen Rechtsanwalt als auch Zeugen und anderen Prozessbeteiligte. Zu beachten ist dabei, dass das Lügeverbot auch gegenüber dem eigenen Mandanten gilt. Die bewusste Falschunterrichtung oder unwahre Behauptung des Rechtsanwalts gegenüber seinem Mandanten z. B. dahingehend, dass er in der Sache bereits eine nennenswerte Tätigkeit entfaltet hat, eine Klage bereits eingereicht oder ein Schriftsatz an die Gegenseite schon erstellt sei, begründet regelmäßig einen berufsrechtsrelevanten Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot. Im Übrigen gilt das Lügeverbot grundsätzlich für die gesamte anwaltliche Berufsausübung und ist daher durch den Rechtsanwalt – zumindest nach wohl herrschender Rechtsansicht – in allen behördlichen und gerichtlichen Verfahren gleichermaßen zu beachten. Nur ausnahmsweise können sich hier aufgrund besonderer Vorgaben und verfahrensrechtlicher Besonderheiten etwaige Restriktionen oder Abweichungen ergeben. Dies gilt insbesondere für das Strafverfahren, wo sich z. B. im Hinblick auf Beweisanträge und die Benennung von unwahren Tatsachenbehauptungen oder für den Fall der Verfahrensrüge unter Berufung auf das Sitzungsprotokoll Ausnahmen ergeben können.

Inhaltlich bezieht sich das Lügeverbot zunächst nur auf Tatsachen und gilt grds. nicht für das Verbreiten und Vertreten einer (falschen) Rechtsauffassung. Eine Ausnahme kann insoweit nur dann in Betracht kommen, wenn sich das Verbreiten der Rechtsauffassung als Tatsachenbehauptung darstellt. Ein justiziabler Verstoß gegen das Lügeverbot setzt im Weiteren voraus, dass der Rechtsanwalt die Unwahrheit bewusst verbreitet und „wider besseren Wissens“ gehandelt hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Rechtsanwalt um die Unwahrheit seiner Tatsachenbehauptung positiv weiß. Allein der Umstand, dass dem Rechtsanwalt z. B. aufgrund des gegnerischen Sachvortrages oder einer gerichtlichen Beweisaufnahme die Unwahrheit seines eigenen Sachvortrages hätte bekannt sein müssen, ist rechtlich unerheblich und begründet nur ein bedingt vorsätzliches oder leichtfertiges Handeln. Den Rechtsanwalt trifft grundsätzlich auch keine besondere Pflicht unklare Sachverhalte auszuforschen oder zweifelhafte Informationen des Mandanten aufzuklären. Der Rechtsanwalt darf nämlich grds. den Angaben seines Mandanten vertrauen. Dies gilt auch nach einer aus tatsächlichen Gründen verlorenen Instanz und der Einlegung von Rechtsmitteln. Eine Ausnahme kann im Einzelfall aber ausnahmsweise dann bestehen, wenn sich berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Ausführungen ergeben. Abgesehen von dieser engen Ausnahme greift das Verbot der Lüge nur dann, wenn der Anwalt die Unwahrheit seiner Behauptung positiv kennt. Das Lügeverbot greift auch dann, wenn der Rechtsanwalt eine vom Gegner aufgestellte Behauptung, deren Wahrheit er positiv kennt, konkret oder pauschal mit Nichtwissen bestreitet. Verboten ist dem Rechtsanwalt grds. nur das Verbreiten der Unwahrheit. Insoweit gilt, dass das bloße Verschweigen der Wahrheit grds. keinen Verstoß gegen das Lügeverbot begründet. Falsche Angaben des Mandanten, die ohne Veranlassung durch den Rechtsanwalt erfolgt sind, muss der Rechtsanwalt auch bei positiver Kenntnis nicht richtig stellen, darf sie aber auch nicht aktiv wiederholen oder übernehmen. Das Lügeverbot ist daher nicht mit einer unbedingten Wahrheitspflicht gleichzusetzen. Auch das Einlegen aussichtsloser Rechtsmittel begründet grds. keinen Verstoß gegen das Lügeverbot. Insoweit kommt allerdings eine anwaltliche Schlechtleistung und ein Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz in Betracht.

Quelle: <https://www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/berufsrecht/sachlichkeit-falschunterrichtung>

Schreiben an RA Roland Obst und RA Eric Schuh

RAe Obst, Schuh & Hipp
Herrn RA Roland Obst
Herrn RA Eric Schuh
Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg

16.01.2023

Sehr geehrter Herr Obst
Sehr geehrter Herr Schuh

Die beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 3) und vom 31.05.2022 (siehe Seite 4) mit dem Briefkopf "Obst, Schuh & Hipp" sind in Wir-Form verfasst ("zeigen wir an, dass wir die Kläger vertreten", "wir werden die Klage" (siehe Seite 3), "nicht mehr von uns vertreten" (Seite 4), weshalb alle drei (Obst+Schuh+Hipp) für die in den beiden Schreiben enthaltenen Lügen haften, an denen sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt seit April 2022 bis heute festhalten.

Wenn der Lügner Krystian Hipp seinen zwei Kollegen Obst und Schuh die beiden Schreiben verheimlicht haben sollte, wenn also die Wörter "wir" und "uns" nur Lügen des Lügners Hipp sind, dann müssen die zwei Anwälte Obst und Schuh der Amtsrichterin Schmidt unverzüglich erklären, dass sie sich von den beiden Schreiben des Lügners Krystian Hipp ausdrücklich distanzieren.

Wenn sich die zwei Anwälte nicht unverzüglich und ausdrücklich von den beiden Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 distanzieren, wird sich die Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer (vgl. <http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf> und <http://www.chillingeffect.de/abele.pdf>) und das Verfahren vor dem Anwaltsgericht gegen alle drei Anwälte Obst, Schuh und Hipp richten müssen.

Damit die zwei Anwälte der RAK nicht erklären, sie hätten die beiden Schreiben niemals gesehen, erhalten sie Kopien dieser beiden Schreiben. Wenn sich die zwei Anwälte dann immer noch nicht von den beiden Schreiben distanzieren, dann haften alle drei Anwälte als alle drei Lügner wie folgt:

Das Schreiben vom 26.04.2022 an das Gericht und an die Richterin Schmidt beginnt mit der Lüge "zeigen wir an, dass wir die Kläger vertreten", denn die drei vollmachtlosen Lügner haben mangels Vertretungsvollmacht (vgl. <http://www.chillingeffect.de/hipp.pdf>) die Kläger niemals vertreten.

Der Satz "Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert" ist eine vorsätzlich falsche anwaltliche Versicherung, die gemäß BGH XII ZB 463/16 das gleiche Unrecht darstellt wie eine vorsätzlich falsche eidesstattliche Versicherung (vgl. <http://www.chillingeffect.de/hipp2.pdf>).

Zwecks Beihilfe zur Falschversicherung sind StA Martin Henzler und StA Vanessa Abele bereit, vor dem Anwaltsgericht den bewusst-gewollten Meineid zu schwören, dass die Falschversicherung "Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert" der Wahrheit entspricht.

Der Satz in dem Schreiben vom 26.04.2022 "Wir werden die Klage abschließend begründen und dem Gericht auch die Beweismittel zur Verfügung stellen" ist eine weitere Lüge der drei Lügner, denn sie haben niemals eine Klage und niemals eine Begründung bei dem Gericht eingereicht, und sie haben auch niemals dem Gericht irgendein Beweismittel zur Verfügung gestellt.

Wenn diese drei vollmachtlosen Anwälte Obst, Schuh und Hipp eine Klage eingereicht hätten, dann hätte Richterin Schmidt die Klage dieser drei Anwälte sofort als unzulässig abweisen müssen (vgl. <http://www.chillingeffect.de/hipp.pdf>). Wir hätten zwangsläufig den Prozess verloren, den wir ohne jegliche anwaltliche Vertretung gewonnen haben (siehe unten Seite 7: Anerkenntnisurteil).

Auch der Antrag im Schreiben vom 26.04.2022 *"Es wird beantragt, den Streitwert festzusetzen"* war unzulässig, weil vollmachtlose Anwälte überhaupt keine wirksamen Anträge stellen können.

Insgesamt kann man feststellen, dass das Schreiben vom 26.04.2022 der vollmachtlosen Anwälte Obst, Schuh und Hipp eine bewusste anwaltliche Falschversicherung und bewusste Lügen enthält, wofür die drei Lügner jedoch Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 1000 € fordern (siehe unten).

Auch das Schreiben vom 31.05.2022 (siehe Seite 4) mit dem Satz *"wird mitgeteilt, dass die Kläger nicht mehr von uns vertreten werden"*, ist eine Lüge, denn die drei Lügner Obst, Schuh und Hipp hatten niemals eine Vertretungsvollmacht und konnten deshalb die Kläger niemals vertreten.

Wenn die drei Rechtsanwälte Obst, Schuh und Hipp keine Lügner wären, dann hätten sie nicht seit April 2022 bis heute an ihren Lügen festgehalten, sondern der Richterin Schmidt gestanden:

"Wir legen das Geständnis ab, dass wir die Kläger niemals vertreten haben."

Die drei Falschversicherer und Lügner Obst, Schuh und Hipp haben mit ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 die Amtsrichterin Schmidt übertölpelt. Die übertölpelte Richterin, die wochenlang die vollmachtlosen Anwälte im Rubrum aufführte, stellte erst am 25.05.2022 fest: *"Das Rubrum ist dahingehend abzuändern, dass die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind"* (siehe Seite 5), woraufhin die drei Lügner am 31.05.2022 mittels neuer Lüge erklärten, dass die Kläger *"nicht mehr von uns vertreten werden"*, denn die drei Lügner sind bis heute nicht bereit, der Richterin zu erklären, dass die Versicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* nicht der Wahrheit entspricht, genauso wie auch StA Henzler und StA Abele nicht bereit sind zu erklären, dass die Versicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* nicht der Wahrheit entspricht (vgl. <http://www.chillingeffect.de/henzler.pdf>).

Während der gegnerische Anwalt eine Originalvollmacht vorlegen konnte (siehe unten Seite 6), können die drei Lügner Obst, Schuh und Hipp statt einer *"entsprechend vorliegenden Vollmacht"* der Anwaltskammer nur ein Stück Klopapier vorlegen, womit sie sich den Hintern abgeputzt haben.

Die drei vollmachtlosen Lügner Obst, Schuh und Hipp verlangen für die aus Lügen bestehenden zwei Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 1000 €, obwohl Rechtspflegerin Kreß in ihrem KFB am 24.08.2022 festgestellt hat (siehe unten Seite 8):

"Rechtsanwaltskosten konnten im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Richterin [Schmidt] mit Verfügung vom 25.05.2022 festgestellt hat, dass die Klägerseite nicht anwaltlich vertreten ist und außerdem die Klägerseite die Vollmachtserteilung bestritten hat."

Man darf gespannt sein, wie die Rechtsanwaltskammer in Karlsruhe und dann das Anwaltsgericht das gegen Standesrecht verstoßende Verhalten der drei Lügner Obst, Schuh und Hipp beurteilt, denn § 43a III BRAO verbietet Rechtsanwälten die *"bewusste Verbreitung von Unwahrheiten"*. (vgl. <http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf>, Seite 2: *"Verbot der Lüge"*.)



OBST, SCHUH & HIPPE
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
- Abteilung für Wohnungseigentumsachen -
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Nur per beA

Roland Obst (bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediator

Eric Schuh
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Krystian Hipp
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 60 72 0
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: rae@kanzlei-osh.de
URL: www.kanzlei-osh.de

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 26.04.2022

Az.: noch unbekannt

In Sachen

**Stiehl ./ WEG Rainweg 78, 69118 Heidelberg
wegen Ungültigerklärung von Beschlüssen**

zeigen wir an, dass wir nunmehr die Kläger vertreten. Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.

In der Sache nehmen wir Bezug auf die von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 selbst eingereichte Beschlussanfechtungsklage und stellen zunächst klar, dass die WEG gem. § 9b Abs. 1 WEG von Herrn Andreas Müller, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, gesetzlich vertreten wird.

Es wird **beantragt**, den Streitwert für das Verfahren vorläufig auf 5.000,00 € festzusetzen und zeitnah einen entsprechenden Gerichtskostenvorschuss anzufordern, damit die Klage gemäß § 167 ZPO demnächst zugestellt werden kann.

Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.

Krystian Hipp
Rechtsanwalt

Volksbank Heidelberg
IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08
BIC GENODE61HD1

Postbank Karlsruhe
IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51
BIC PBNKDEFF

Steuernummer 3206800279
Gerichtsfach 17
Mitglied bei Anwalt.de



OBST, SCHUH & HIPPE
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Nur per beA

Az.: 45 C 49/22

In Sachen
Stiehl, U. u.a. ./ WEG Rainweg 78
wegen Beschlussanfechtung

wird mitgeteilt, dass die Kläger nicht mehr von uns vertreten werden.

Krystian Hipp
Rechtsanwalt

Roland Obst (bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediator

Eric Schuh
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Krystian Hipp
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 60 72 0
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: rae@kanzlei-osh.de
URL: www.kanzlei-osh.de

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 31.05.2022

Volksbank Heidelberg
IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08
BIC GENODE61HD1

Postbank Karlsruhe
IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51
BIC PBNKDEFF

Steuernummer 3206800279
Gerichtsfach 17
Mitglied bei Anwalt.de

Amtsgericht Heidelberg

Heidelberg, 25.05.2022

45 C 49/22

Verfügung

In Sachen

Stiehl, U. u.a. ./ Wohnungseigentümergeinschaft Rainweg 78
wg. Beschlussanfechtung

1. Das Rubrum ist dahingehend abzuändern, dass die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind.
2. Dem Beklagtenvertreter wird eine Frist von **2 Wochen** zur Nachreichung einer schriftlichen Original-Prozessvollmacht gesetzt.
3. Die **Klageerwidierungsfrist** wird verlängert auf **zwei Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung an den Beklagtenvertreter.
Eine etwa noch eingehende Klagebegründung der RAe Obst, Schuh & Hipp muss nicht abgewartet werden, denn sie wäre unbeachtlich, da die Kläger bereits klargestellt haben, dass sie von diesen nicht vertreten werden wollen.

Schmidt
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Heidelberg, 27.05.2022



Kresser
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

00100-22

Vollmacht

31

Hiermit bevollmächtigt die Wohnungseigentümergeinschaft, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, vertr. d. d. Hausverwalter Herrn Andreas Müller

Rechtsanwälte Dr. Grimm & Berthold

Heidelberger Straße 12
68723 Schwetzingen

Tel: 06202/271020 Fax: 06202/271021 E-Mail: info@anwalt-immobilien.com


in Sachen: WEG Rainweg 78, Heidelberg / Stiehl
wegen: Beschlussanfechtung 01.04.2022
Aktenzeichen: Amtsgericht Heidelberg - 45 C 49/22

- den oder die Vollmachtgeber(in) gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zudem außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und anderen Versorgungsauskünften;
- Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen aller Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in allen Angelegenheiten des Strafvollzugs.
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherungen);
- zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen mit der ausdrücklich vom Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilten Befugnis der Verrechnung/Aufrechnung auskehrbarer Beträge im Falle unbeglichener, bereits bestimmter oder bestimmbarer Honorar-, Honorarvorschussforderungen aus laufenden Mandatsverhältnissen, soweit keine zweckgebundene Auszahlung an Dritte bestimmt ist, die Gelder zur Einzahlung von Gerichtskosten oder Kautionen bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen stehen oder gegen Treu und Glauben verstoßen würde, weil der Auftraggeber mit der raschen Abführung der Gelder (Versicherungsleistungen) rechnen darf.
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren wie z. B. Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren. Sie umfasst die Bevollmächtigung, Zustellungen entgegenzunehmen und zu bewirken.

Die Bevollmächtigung kann im Wege der Untervollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen werden.

Schwetzingen, den 25.05.2022


Andreas Müller

Aktenzeichen:
45 C 49/22



Amtsgericht Heidelberg

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) Ulrich **Stiehl**, Rainweg 78, 69118 Heidelberg
- Kläger -
- 2) Gabriele **Stiehl**, Rainweg 78, 69118 Heidelberg
- Klägerin -

gegen

Wohnungseigentümergeinschaft Rainweg 78, 69118 Heidelberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Grimm**, Heidelberger Straße 12, 68723 Schwetzingen, Gz.: 00100-22

Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft:

Andreas **Müller**, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

wegen Beschlussanfechtung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Rechtspflegerin Kreß am 24.08.2022 beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 03.08.2022 zu erstattenden Kosten werden auf

182,00 €

(in Worten: einhundertzweiundachtzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 19.07.2022 festgesetzt.

Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Einbezahlte aber nicht verrechnete Gerichtskosten in Höhe von 364,00 € konnten von Amts wegen zurückerstattet werden.

Aktensichtlich können verauslagte und verrechnete Gerichtskosten in Höhe von 182,00 € berücksichtigt werden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Rechtsanwaltskosten konnten im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Richterin mit Verfügung vom 25.05.2022 festgestellt hat, dass die Klägerseite nicht anwaltlich vertreten ist und außerdem die Klägerseite die Vollmachtserteilung bestritten hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

oder bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Kreß
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Heidelberg, 29.08.2022


Kresser
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Staatsanwalt Dr. Alexander Nippgen

und die angebliche Erforschung der Wahrheit

Generalstaatsanwaltschaft
Herrn Dr. Alexander Nippgen
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe

19.01.2023

Staatsanwalt Dr. Alexander Nippgen und die angebliche Erforschung der Wahrheit

Sehr geehrter Herr Dr. Nippgen

Da es Anwälten verboten ist, Richter mit falschen eidesstattlichen Versicherungen (§ 156 StGB) und mit falschen anwaltlichen Versicherungen zu belügen (§ 43a III BRAO, BGH XII ZB 463/16), wurde der Falschversicherer Krystian Hipp angezeigt. In der Anzeige vom 08.06.2022 hieß es:

Mit dem Schreiben vom 26.04.2022 übertölpelte er die Richterin Schmidt, indem er ihr mit seiner falschen anwaltlichen Versicherung "Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert" vorgaukelte, dass ihm eine Vollmacht vorliegen würde.

StA Martin Henzler, der angeblich zwecks "Erforschung der Wahrheit" (§ 244 II StPO) sich vom Falschversicherer Hipp die angeblich "vorliegende Vollmacht" angeblich vorlegen ließ, ist bereit, vor einem Gericht zu bezeugen und danach zu beschwören, dass die anwaltliche Versicherung "Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert" der Wahrheit entspricht.

<http://www.chillingeffect.de/hipp.pdf>

<http://www.chillingeffect.de/henzler.pdf>

<http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf>

<http://www.chillingeffect.de/abele.pdf>

<http://www.chillingeffect.de/obst-schuh.pdf>

<http://www.chillingeffect.de/nippgen.pdf>

In Ihrem Schreiben vom 02.09.2022 mit dem Briefkopf der Generalstaatsanwaltschaft haben Sie, obwohl auch Sie sich angeblich zwecks "Erforschung der Wahrheit" von dem Falschversicherer Krystian Hipp die angeblich "vorliegende Vollmacht" angeblich vorlegen ließen, wissen lassen: "Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen keine Folge gegeben".

Es wird angefragt, ob Sie genau wie StA Martin Henzler aufgrund Ihrer angeblichen "Erforschung der Wahrheit" bereit sind, vor einem Gericht zu beschwören, dass die anwaltliche Versicherung "Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert" der Wahrheit entspricht.

siehe auch Teil 2: <http://www.chillingeffect.de/nippgen2.pdf>

Anlage 6: nippgen.pdf, Seite 1

Staatsanwalt Dr. Alexander Nippgen

und die angebliche Erforschung der Wahrheit

Staatsanwaltschaft Konstanz
Herrn Dr. Alexander Nippgen
Untere Laube 36
78419 Konstanz

20.01.2023

Staatsanwalt Dr. Alexander Nippgen und die angebliche Erforschung der Wahrheit

Sehr geehrter Herr Dr. Nippgen

Das gestrige Schreiben vom 19.01.2023 wurde an die Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe zu Händen von Herrn Dr. Alexander Nippgen versandt (siehe unten Seite 2).

Nach Einsicht in das *"Handbuch der Justiz 2022/2023"* stellte ich fest, dass Sie überhaupt nicht als Generalstaatsanwalt in der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe, sondern seit 10 Jahren als Staatsanwalt in der Staatsanwaltschaft in Konstanz tätig sind, und zwar seit 29.07.2011 bis heute.

Es muss daher bezweifelt werden, ob das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe vom 02.09.2022, *"gez. Dr. Nippgen"* (in Druckbuchstaben ohne eine Unterschrift), überhaupt von Dr. Alexander Nippgen, gemäß Handbuch der Justiz geboren am 25.10.1974, verfasst wurde.

Da das Schreiben vom 02.09.2022 mit dem Briefkopf der Generalstaatsanwaltschaft in Karlsruhe aus computermäßigen Textbausteinen besteht, liegt ein Automatenbrief vor, der möglicherweise von Ihnen, also von Dr. Alexander Nippgen, weder geschrieben noch gelesen wurde.

Dennoch werden Sie der Rechtsanwaltskammer und dem Anwaltsgericht als Zeuge benannt, wobei der RAK und dem Gericht als ladungsfähige Anschrift die StA in Konstanz genannt wird. Als Zeuge haben Sie dann vor Gericht die Gelegenheit, **zu bezeugen und zu beschwören**, ob die anwaltliche Versicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* von Rechtsanwalt Krystian Hipp (gescannt in <http://www.chillingeffect.de/obst-schuh.pdf>, Seite 3) **der Wahrheit entspricht**, und ob die Verfügung *"Das Rubrum ist dahingehend abzuändern, dass die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind"* (siehe [obst-schuh.pdf](http://www.chillingeffect.de/obst-schuh.pdf), Seite 5) von Richterin Schmidt **nicht der Wahrheit entspricht**.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt

und die Frage einer Abhöranlage von Obst, Schuh & Hipp

Am 13.04.2022 rief ich telefonisch mehrere Anwälte an, darunter auch den Anwalt Krystian Hipp, und fragte, ob er es zeitlich einrichten könne, eine Klageschrift in einer WEG-Sache zu verfassen, was RA Hipp mit der Einschränkung bejahte, dass er die Klageschrift erst dann verfassen würde, nachdem ich ihm einen Vorschuss überwiesen hätte.

Ich schrieb ihm nach dem Telefonat am 13.04.2022 per Email: *"Damit ich Herrn X absagen kann, benötige ich von Ihnen eine schriftliche Zusage, der Sie zugleich die Vollmachtsvorlage zum Unterschreiben für meine Frau und mich beifügen können"*.

Nachdem ich die von Obst, Schuh & Hipp ausgestellte Vorschussrechnung vom 14.04.2022 über 1017,45 Euro (1,3 Verfahrensgebühr 3100 VV + 1,2 Terminsgebühr 3104 VV + Postpauschale) erhalten hatte und noch am 14.04.2022 überwiesen hatte, ging Anwalt Hipp auf "Tauchstation":

Er verfasste niemals die zugesagte Klageschrift und schickte uns niemals die Vollmachtsvorlage mit der rechtlich bedeutsamen Folge, dass RA Hipp niemals von uns eine Vollmacht erhalten hatte und folglich RA Hipp niemals der Richterin Schmidt eine Vollmacht vorlegen konnte.

Nachdem der Rechtsanwalt Krystian Hipp zwei Wochen lang auf "Tauchstation" gegangen war, schickte er am 26.04.2022 an Richterin Schmidt ein Schreiben (siehe den Scan unten auf Seite 3) mit der falschen anwaltlichen Versicherung der bewusst lügenden Anwälte Obst, Schuh und Hipp:

"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"

Während der gegnerische Anwalt eine Vollmacht vorlegen konnte, können die drei Lügner Obst, Schuh und Hipp statt einer *"entsprechend vorliegenden Vollmacht"* der Rechtsanwaltskammer nur ein Stück Klopapier vorlegen, womit die drei Lügner sich den Hintern abwischen können.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt, die von diesen drei Lügnern Obst, Schuh und Hipp mit der vorsätzlich falschen anwaltlichen Versicherung vom 26.04.2022 übertölpelt wurde, glaubte den drei Lügnern und behauptete realitätsfern, dass wir diesen Lügnern gemäß § 89 Abs. 2 ZPO auch mündlich eine Vollmacht erteilen konnten, obwohl wir niemals in der Kanzlei Obst, Schuh & Hipp gewesen waren und auch niemals irgendeinen der Anwälte Obst, Schuh und Hipp gesehen haben.

Am 23.05.2022 schrieben wir der leichtgläubigen Richterin Schmidt vom Amtsgericht Heidelberg:

Das AG schreibt: *"Nach § 89 Abs. 2 ZPO gilt: Die Partei muss die Prozessführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt hat"* (vgl. BGH XII ZB 82/06, Rn. 41).

Wir haben dem Anwalt Hipp niemals eine mündliche Vollmacht erteilt, sondern ihn aufgefordert, uns eine Vollmachtsvorlage zum Unterschreiben zu senden.

Inzidenter sei bemerkt, dass im Parteiprozess ganz individuelle Prozessvollmachten möglich sind, so dass eine kurze Erklärung am Telefon in der Art *"Ich erteile Vollmacht"* völlig unbestimmt wäre, da im Parteiprozess der Umfang der Prozessvollmacht nicht gemäß § 81 ZPO vorgeschrieben ist.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt und die Frage einer Abhöranlage von Obst, Schuh & Hipp, Seite 1

Die Beweislast für das Vorliegen einer Vollmacht liegt bei dem, der das Vorliegen behauptet, und kann laut Rechtsprechung nur durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bewiesen werden, die als Originalurkunde dem Gericht vorgelegt werden muss (siehe z.B. Zöller, ZPO, § 80, Rn. 8).

Die Vorlage von einem Stück Klopapier statt einer Originalvollmacht oder die bewusste Lüge oder bewusst falsche anwaltliche Versicherung oder die bewusst falsche eidesstattliche Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" genügen als Beweis nicht.

Selbst wenn die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp eine Abhöranlage in den Räumen der Kanzlei und an der Telefonanlage installiert haben würde, würde eine Abhöranlage als Beweis nicht genügen. Bezüglich der Frage einer Abhöranlage schrieben wir der leichtgläubigen Richterin Schmidt:

Verstoß von § 89 Abs. 2 ZPO gegen 43a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB

De lege ferenda müsste § 89 Abs. 2 ZPO ("*auch nur mündlich Vollmacht erteilt*") aufgehoben werden, weil ein Anwalt sich strafbar machen würde, wenn er unter Verstoß gegen 43a Abs. 2 BRAO und gegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB beweisen müsste, ob ihm eine Vollmacht mündlich erteilt wurde, indem er dazu eine akustische Aufzeichnung der mündlichen Vollmachtserteilung machen müsste.

Würde ein Rechtsanwalt einen potentiellen Mandanten zum Gesprächstermin einladen und würde der Mandant im Besprechungszimmer mündlich Vollmacht erteilen, dann könnte der Anwalt dies vor Gericht nur beweisen, wenn er eine Abhöranlage in dem Besprechungszimmer installiert hätte, die sämtliche Mandantengespräche aufzeichnet. Dadurch würde er gegen § 203 StGB verstoßen.

Würde ein Anwalt mit einem potentiellen Mandanten telefonieren, der während des Telefonats mündlich Vollmacht erteilen würde, dann könnte der Anwalt dies vor Gericht nur beweisen, wenn er in der Kanzlei eine telefonische Abhöranlage installiert hätte, die alle Telefonate aufzeichnet. Dadurch würde er gegen § 203 StGB verstoßen.

In der BRAO finden sich die Wörter "*Verschwiegenheitspflicht*" und "*Verschwiegenheit*" 30mal. Richter dürfen daher von Anwälten keinen Beweis von mündlich erteilten Vollmachten verlangen, weil dies nur möglich wäre, wenn Anwälte illegale Abhöranlagen in der Kanzlei installieren würden.

Deshalb müsste de lege ferenda § 89 Abs. 2 ZPO aufgehoben werden, weil mündlich erteilte Vollmachten nicht durch Aufzeichnung mündlicher Mandantengespräche bewiesen werden dürfen.

Da uns der vollmachtlose Anwalt Hipp niemals zu einem Besprechungstermin eingeladen hat und wir dem Anwalt Hipp auch niemals telefonisch Vollmacht erteilt haben, würde es dem Anwalt Hipp indes auch nichts nützen, wenn die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp eine Abhöranlage installiert hätte.

Es kann deshalb dahinstehen, ob die Kanzlei Obst, Schuh & Hipp eine telefonische Abhöranlage in der Kanzlei installiert hat, weil die Falschversicherer Obst, Schuh und Hipp die Versicherung "*Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert*" der Rechtsanwaltskammer und dem Anwaltsgericht nur durch Vorlage einer Vollmacht beweisen können, was unmöglich ist, weil den vollmachtlosen Lügner Obst, Schuh und Hipp niemals eine Vollmacht erteilt worden ist.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt hatte nicht den Mut, den Falschversicherer Hipp aufzufordern, die "*entsprechend vorliegende Vollmacht*" vorzulegen. Dies muss daher jetzt die RAK nachholen.

Die leichtgläubige Richterin Schmidt und die Frage einer Abhöranlage von Obst, Schuh & Hipp, Seite 2



OBST, SCHUH & HIPPI
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg
- Abteilung für Wohnungseigentumsachen -
Kurfürstenanlage 15
69115 Heidelberg

Nur per beA

Roland Obst (bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Mediator

Eric Schuh
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Krystian Hipp
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16
69121 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 60 72 0
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: rae@kanzlei-osh.de
URL: www.kanzlei-osh.de

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 26.04.2022

Az.: noch unbekannt

In Sachen

**Stiehl ./ WEG Rainweg 78, 69118 Heidelberg
wegen Ungültigerklärung von Beschlüssen**

zeigen wir an, dass wir nunmehr die Kläger vertreten. Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.

In der Sache nehmen wir Bezug auf die von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 selbst eingereichte Beschlussanfechtungsklage und stellen zunächst klar, dass die WEG gem. § 9b Abs. 1 WEG von Herrn Andreas Müller, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, gesetzlich vertreten wird.

Es wird **beantragt**, den Streitwert für das Verfahren vorläufig auf 5.000,00 € festzusetzen und zeitnah einen entsprechenden Gerichtskostenvorschuss anzufordern, damit die Klage gemäß § 167 ZPO demnächst zugestellt werden kann.

Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.

Krystian Hipp
Rechtsanwalt

Volksbank Heidelberg
IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08
BIC GENODE61HD1

Postbank Karlsruhe
IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51
BIC PBNKDEFF

Steuernummer 3206800279
Gerichtsfach 17
Mitglied bei Anwalt.de

Die leichtgläubige Richterin Schmidt und die Frage einer Abhöranlage von Obst, Schuh & Hipp, Seite 3

Anlage 8: schmidt.pdf, Seite 3